

Leistung soll sich lohnen: Unter diesem Motto dürfen Betriebe auch heuer wieder eine Prämie von 1000 Euro steuerfrei an Mitarbeiter auszahlen. Steuerberater sprechen jedoch von einer Mogelpackung.

REGINA REITSAMER

**SALZBURG.** Ein „starkes Signal“ nannte es Wirtschaftsminister Wolfgang Hattmannsdorfer. „Wer Leistung bringt, soll dafür belohnt werden.“ Trotz strikter Sparvorgaben erlaube die Regierung auch heuer den Unternehmen, eine Mitarbeiterprämie von bis zu 1000 Euro auszuzahlen, und das Lohn- und einkommensteuerfrei. Und ohne Einschränkungen, wie es sie bei der bisherigen 3000-Euro-Prämie gab, bei der ein Teil an Betriebsvereinbarungen oder Kollektivvertragsabschlüsse gekoppelt war. Damit falle es leichter, einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für besondere Leistungen zu belohnen.

Deutlich nüchterner fällt die Beurteilung von Steuerberater Michael Klinger aus. Eine Mogelpackung nennt er die jüngst beschlossene Prämie. Denn der Staat, so rechnet Klinger vor, würde bei den 1000 Euro bis zu 400 Euro mitkassieren, und das schon bei einer Ausschüttung an Normalverdiener mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von monatlich 2800 Euro, rechnet der Experte vor. Hintergrund sei, dass die Prämie heuer zwar steuerfrei ausgezahlt werden kann, Sozialversicherungsabgaben fallen dafür aber sehr wohl an, und das sind rund 18 Prozent sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber. Auch Lohnnebenkosten sind diesmal anders als bisher zu entrichten, sei es der Dienstgeberbeitrag für den Familienlastenausgleichsfonds oder die Kommunalsteuer. Rechne man Abgaben von Dienstnehmer und Dienstgeber zusammen, fielen von den 1000 Euro gleich 400 dem Staat zu. „Von brut-

# Steuerfrei?

## Der Staat kassiert bis zu 400 Euro mit



to für netto kann man hier also nicht mehr sprechen“, sagt Klinger. Nicht, dass er nicht offen wäre für Diskussionen, ob dieses Steuerzuckerl nach wie vor notwendig ist, räumt Klinger ein. „Dann soll man das aber offen so sagen und nicht eine steuerfreie Prämie für Mitarbeiter bewerben.“ Viele, gerade Teilzeitbeschäftigte oder Geringverdiener, die die Prämie vielleicht



SN/KLINGER

„Brutto für netto ist das nicht mehr.“

Michael Klinger, Steuerberater

besonders verdienten, würden zudem ohnehin keine Lohnsteuer zahlen, hätten davon also überhaupt nichts. Von seinen Mandanten habe daher bisher jeder, der zuletzt Mitarbeiter mit Prämien belohnt habe, von der neuen Regelung keinen Gebrauch gemacht. In den Vorjahren sei das dagegen üblich gewesen, „auch wenn man ehrlich sagen muss, dass die volle Prämie von 3000 Euro wohl nur Red Bull gezahlt hat“.

Im Wirtschaftsministerium bestätigt man, dass die neue Prämie zwar steuer-, nicht aber abgabenfrei sei. Es sei nicht geplant, daran etwas zu ändern. Erfunden wurde die Prämie ursprünglich in den Coronajahren 2020 und 2021 – damals als Dankeschön für zusätzliche Belastungen, etwa für Beschäftigte in der Pflege oder im Handel. Die Auszahlung brutto für netto sollte als Anreiz für die Betriebe dienen, das auch zu nutzen, ohne dass der Staat mitkassiert.

Angesichts horrender Energiepreise und hoher Inflation wurde die Maßnahme im Juni 2022 verlängert, als „Teuerungsprämie“ konnten weiterhin bis zu 3000 Euro im Jahr ausgezahlt werden, steuer- und sozialversicherungsfrei und ohne Lohnnebenkosten. Angesichts der hohen Inflation gab es eine Einschränkung. Bis zu 2000 Euro konnten freihändig vergeben werden, die volle Summe brauchte eine KV-Einigung oder eine Betriebsvereinbarung. Hintergrund war, dass man so bei den Kollektivvertragsverhandlungen hoffte, dass nicht die gesamte Teuerung auf die Lohnkosten durchschlage, ein Teil der Erhöhung sollte über Einmalzah-

lung – und als Anreiz steuerfrei als Prämie – ausgezahlt werden können. Für die Gewerkschaft war das von Anfang an ein rotes Tuch.

Häufig in Anspruch genommen wurde die Prämie im Tourismus. „Die Chance, gute Mitarbeiter mit Bonuszahlungen locken zu können, hat gerade Saisonbetrieben bei der Personalsuche geholfen“, sagt Wal-

ter Veit, Präsident der Hotelvereini-gung. Gut an der Neuregelung findet er, dass sie individuell an gute Mitarbeiter ausgezahlt werden kann. Der finanzielle Vorteil sei aber deutlich geringer geworden. „Wir stehen vor einem herausfordernden Sommer, da werden sich wohl nur noch wenige Tourismusbetriebe Prämien leisten können.“



SN/PETER MORGAN

## Google kauft Talente für künstliche Intelligenz ein

**MOUNTAIN VIEW.** Google, der Suchmaschinenbetreiber des Alphabet-Konzerns, hat im Wettbewerb um Talente im Bereich künstlicher Intelligenz führende Mitarbeiter des Start-ups Windsurf eingestellt. Zudem zahlt der Konzern für dessen Technologie rund 2,4 Mrd. Dollar (2 Mrd. Euro), berichtete das „Wall Street Journal“. Windsurf-Chef Varun Mohan, Co-Gründer Douglas Chen und weitere Entwickler werden zu Googles KI-Sparte DeepMind wechseln, um am Projekt Gemini zu arbeiten. Google komme damit dem Konkurrenten OpenAI zuvor, der ebenfalls an einer Übernahme der Firma interessiert war. SN, APA, Reuters

## Finanzminister sagt Betrug den Kampf an

**WIEN.** Finanzminister Markus Marterbauer (SPÖ) will im Zuge der Budgetsanierung die Betrugsbekämpfung ausbauen. Im APA-Interview kündigt er Gesetzesänderungen unter anderem zum „Umsatzsteuer-Karussellbetrug“ an. Zudem will er die Kontrollen ausbauen. Was die Einhaltung der Budgetziele angeht, ist der Minister optimistisch. Dennoch würde es ihn „nicht wundern“, wenn Österreichs Bonität von den Ratingagenturen schlechter bewertet wird. Fitch hatte Österreichs langfristiges Rating im Juni von AA+ auf AA herabgestuft, Ausblick stabil. Die Ratingagenturen sähen sich die gesamtwirtschaftliche und die Budgetentwicklung genau an, „die brauchen niemanden, der sie darauf hinweist“, sagt der Minister in Bezug auf das

Defizitverfahren. Das habe auch „überhaupt keine Effekte auf den Finanzmärkten“ gehabt. Marterbauer erwartet, dass Fitch nicht die einzige Agentur bleiben wird, die Österreich herunterstuft. Das Verfahren sieht Marterbauer weiter gelassen, es gehe dabei um den Austausch von Informationen, „wir hätten das Gleiche gemacht mit oder ohne Defizitverfahren“.

Hoffnungsfroh ist der Minister, dass das große deutsche Investitionspaket Österreichs Wirtschaft nach oben ziehen wird. „Das deutsche Paket wird uns sehr helfen und ich glaube, dass der Impuls schon heuer beginnt und nächstes Jahr stärker wird.“ Berlin mache „gute Politik“, davon profitierten das eigene Land und Europa. National sind für den Finanzminister große Maßnahmen zur Wirtschaftsbelebung derzeit nicht möglich. SN, APA

### Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus Zl. 2025-0.520.690 Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 1, 2, 3, 6, 7 und 24 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegesgesetz 1968 – StWG), BGBl. I Nr. 70/1968, idGF, iVm §§ 44a ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idGF, wird Folgendes kundgemacht:

- Die Netz Oberösterreich GmbH beabsichtigt die Umsetzung des Projektes „Stromversorgung Salzkammergut, Strobl – Pfandl“ zur Erhöhung der Netz-zuverlässigkeit und der Netzkapazitäten sowie der Versorgungssicherheit in der Region Inneres Salzkammergut. Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:
- Erneuerung und Erweiterung der bestehenden 110 kV-Freileitung Abzweigmast Nr. 230 – Umspannwerk (UW) Strobl,
- Wiedereinbindung der bestehenden 110 kV-Freileitung Arthurwerk – Timelkam der Austrian Power Grid AG vom bestehenden Mast Nr. 228 auf den neuen Abzweig-Mast Nr. 230,
- Wiedereinbindung der bestehenden 110 kV-Freileitung Arthurwerk – Timelkam vom bestehenden Mast Nr. 231 auf den neuen Abzweig-Mast Nr. 230,
- Ersatzneubau der 110 kV-Freileitung Strobl – Steeg im Bereich UW Strobl, Abzweig-Mast Nr. 28, Pfandl,
- Erneuerung der Leiterseile der bestehenden 110 kV-Freileitung Abzweig-Mast Nr. 28 – UW Pfandl,
- Erweiterung des bestehenden UW Strobl einschließlich Umbau des 110/30 kV-Umspannerstandes der Salzburg Netz GmbH.

Gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs 1, § 2 Abs 2 StWG und § 24 StWG iVm dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, idGF, ist für die starkstrom-wegerechtliche Bewilligung des genannten Vorhabens der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuständig. Die Netz Oberösterreich GmbH richtet im Namen der Austrian Power Grid AG, der Salzburg Netz GmbH, der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenem Namen an den Bundesminister einen Antrag vom 30.4.2025 auf Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung gemäß dem StWG.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und ein von der Behörde eingeholtes Gutachten eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik liegen zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit von **Dienstag, 15. Juli 2025 bis Dienstag, 26. August 2025**, jeweils während der Amtsstunden bei den Gemeindefürsprechern der folgenden vom gegenseitlichen Vorhaben betroffenen Gemeinden und beim Bundesministerium auf:

- Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut, Rudi-Nierlich-Platz 1, 5360 St. Wolfgang im Salzkammergut
- Gemeinde Strobl, Dorfplatz 1, 5350 Strobl
- Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Referat V/3a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien

Gemäß § 44b Abs 1 AVG verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist von **Dienstag, 15. Juli 2025 bis Dienstag, 26. August 2025 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Postadresse: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Referat V/3a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien) erhoben werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs 1 iVm § 42 Abs 3 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs 2 Z 4 AVG).

Wien, am 2. Juli 2025  
Für den Bundesminister:  
Mag. Michael Siegl